

Empfehlungen

der Ausschüsse

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

KOM(90) 389 endg.; Ratsdok. 8416/90

Umfrage der EG-Kammer vom 3. Dezember 1990, Ziffer 1

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
K
Wi

1. Der Bundesrat hält seine grundsätzlichen Zweifel an der Notwendigkeit einer umfassenden allgemeinen Regelung aufrecht. Hierzu verweist er auf seinen Beschluß vom 16. Februar 1990 - BR-Drs. 484/89 (Beschluß) (2) -. Durch den bisherigen Verlauf der Beratungen über die Richtlinie sieht er sich in seiner Auffassung bestätigt, daß die beruflichen Bildungsgänge in den Mitgliedstaaten noch viel zu unterschiedlich sind, als daß sie in der von der Richtlinie vorgesehenen Form geregelt werden könnten.

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990 ...

673/1/90

Ungeachtet dessen begrüßt der Bundesrat aber, daß der geänderte Richtlinienvorschlag auf wesentliche Punkte seiner Kritik an dem bisherigen Vorschlag eingeht. Allerdings sind weitere Präzisierungen und Änderungen auch des geänderten Vorschlags im Sinne der folgenden Punkte erforderlich:

- EG
K
Wi
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich weiterhin dafür einzusetzen, daß noch vor der Entscheidung über den Erlaß der Richtlinie geklärt wird, welche Berufe in den Mitgliedstaaten der EG reglementiert und damit Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung sind.
- EG
K
Wi
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß reglementierte sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe nach Landesrecht in Artikel 1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich des geänderten Richtlinienvorschlags den paramedizinischen Berufen gleichgestellt werden; dies ist für den Bundesrat von zentraler Bedeutung.
- EG
K
Wi
4. Artikel 1 Buchstabe a vierter Spiegelstrich des geänderten Richtlinienvorschlags entspricht nicht der Regelung über die Ausbildung in den Handwerken, die Gegenstand der Anerkennung nach der Richtlinie sind (Gesundheitshandwerke). Der Bundesrat unterstützt daher, daß sich die Bundesregierung für eine Fassung dieses Spiegelstrichs einsetzt, die der dualen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland gerecht wird.
- EG
K
Wi
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß Tarifverträge keine Reglementierung im Sinne des Richtlinienvorschlags begründen; Artikel 1 Buchstabe e letzter Spiegelstrich ist daher zu streichen.

...

EG
K
Wi

6. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß sich Eignungsprüfungen bei handwerklichen Berufen sowohl auf berufliche Kenntnisse als auch auf praktische Fertigkeiten beziehen müssen. Er bittet daher die Bundesregierung, sich für eine entsprechende Formulierung in Artikel 1 Buchstabe h einzusetzen.

EG
R

7. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß seiner zu dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag in bezug auf juristische Berufe abgegebenen Stellungnahme - BR-Drs. 484/89 (Beschluß) (2), Ziffer 7 - nicht, jedenfalls nicht mit hinreichender Deutlichkeit, Rechnung getragen worden ist. Er wiederholt daher nachdrücklich seine Forderung, daß in eindeutiger Weise ausgeschlossen werden muß, daß Bewerbern mit einer Hochschulausbildung unter drei Jahren der Zugang zu den von der Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie erfaßten juristischen Berufen eröffnet wird.

EG
K
Wi

8. Der Bundesrat begrüßt den geänderten Richtlinienvorschlag zu Artikel 7, Berufsabschlüsse, die nach einer Ausbildungszeit von weniger als sechs Monaten erworben werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen; er sollte ohne Ausnahme gelten. Der letzte Satz in Artikel 7 ist daher zu streichen.

B

9. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.